



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 31.03.2025

§ 90 der Landeswahlordnung und seine Umsetzung

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wurde die Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge gemäß § 90 Abs. 2 LWO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zur Landtagswahl 2023 vollzogen? | 2 |
| 1.2 | Hat die Staatsregierung bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren eine abweichende Anordnung getroffen (bitte ggf. jeweilige Fälle angeben)? | 2 |
| 1.3 | Seit wann sind die genannten Unterlagen vernichtet, falls keine Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 2 LWO für Wahlprüfungsverfahren oder Ermittlungen zu Wahlstraftaten vorliegen? | 2 |
| 2.1 | Sind der Staatsregierung Einsichtnahmen für ein Wahlprüfungsverfahren oder ein Ermittlungsverfahren wegen Wahldelikten zur letzten Landtagswahl bekannt? | 3 |
| 2.2 | Wie viele solcher Einsichtnahmen wurden (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Landkreisen) registriert? | 3 |
| 2.3 | Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Einsichtnahmen zu dokumentieren? | 3 |
| 3.1 | Wurde vor der Vernichtung der Unterlagen eine Prüfung auf mögliche Wahlstraftaten durchgeführt? | 3 |
| 3.2 | Welche Behörde war für die Entscheidung über die Vernichtung der Unterlagen zuständig? | 3 |
| 3.3 | Seit wann liegt die Genehmigung zur Vernichtung der Unterlagen vor? | 3 |
| 4.1 | Wurde die Vernichtung der Unterlagen protokolliert? | 3 |
| 4.2 | Wo sind diese Protokolle einsehbar? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.04.2025

- 1.1 Wurde die Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge gemäß § 90 Abs. 2 LWO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zur Landtagswahl 2023 vollzogen?**

Nach § 90 Abs. 2 Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung) sind Wählerverzeichnisse (§§ 12 f LWO), Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7 LWO), Verzeichnisse für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 25 Abs. 8 Satz 2 LWO) und Verzeichnisse über Stimmberechtigte in bestimmten Einrichtungen (§ 26 Abs. 1 LWO) sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge (§ 31 Abs. 3 LWO) nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Eine Abfrage hinsichtlich der Vernichtung der Unterlagen in allen 2056 Gemeinden wäre innerhalb der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zu beachtenden Frist und insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Gemeinden ohnehin schon mit der Vorbereitung und Durchführung der vorgezogenen Bundestagswahl erheblich belastet waren, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Hinsichtlich der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge hat eine Nachfrage bei den Regierungen ergeben, dass die Unterlagen bereits vernichtet sind.

- 1.2 Hat die Staatsregierung bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren eine abweichende Anordnung getroffen (bitte ggf. jeweilige Fälle angeben)?**

Nein.

- 1.3 Seit wann sind die genannten Unterlagen vernichtet, falls keine Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 2 LWO für Wahlprüfungsverfahren oder Ermittlungen zu Wahlstraftaten vorliegen?**

Der Zeitpunkt für die Vernichtung ergibt sich bereits unmittelbar aus § 90 Abs. 2 LWO, soweit nicht eine gegenteilige Anordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ergeht oder die Unterlagen zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

2.1 Sind der Staatsregierung Einsichtnahmen für ein Wahlprüfungsverfahren oder ein Ermittlungsverfahren wegen Wahldelikten zur letzten Landtagswahl bekannt?

2.2 Wie viele solcher Einsichtnahmen wurden (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Landkreisen) registriert?

2.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Einsichtnahmen zu dokumentieren?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und wo ggf. Einsichtnahmen erfolgt wären.

3.1 Wurde vor der Vernichtung der Unterlagen eine Prüfung auf mögliche Wahlstraftaten durchgeführt?

Sofern keine Anhaltspunkte für eine Wahlstraftat vorlagen, konnten die Unterlagen vernichtet werden.

3.2 Welche Behörde war für die Entscheidung über die Vernichtung der Unterlagen zuständig?

Hinsichtlich der Vernichtung der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge sind die Regierungen als Wahlkreisleitungen zuständig. Für die Vernichtung aller anderen Unterlagen sind die Gemeinden zuständig.

3.3 Seit wann liegt die Genehmigung zur Vernichtung der Unterlagen vor?

Die Verpflichtung zur Vernichtung der Unterlagen ergibt sich bereits unmittelbar aus § 90 Abs. 2 LWO, soweit nicht eine gegenteilige Anordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ergeht oder die Unterlagen zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

4.1 Wurde die Vernichtung der Unterlagen protokolliert?

4.2 Wo sind diese Protokolle einsehbar?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vernichtung der Unterlagen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die zuständigen Stellen.

Nähere Erkenntnisse über die Art und Weise der Vernichtung oder die Beauftragung von externen Dienstleistungsunternehmen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.